



Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang
Bezirk Gmünd – NÖ
3872 Amaliendorf, Hauptstraße 190



Tel. 02862 53495 – Fax 02862 53495 10
Email: gemeinde@amaliendorf.at - ATU 16270407

Sitzungsprotokoll **zur Sitzung des Gemeinderates**

Sitzungstermin: Montag, 19.11.2018
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Amaliendorf, Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 07.11.2018 durch Kurrende.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Schindl Gerald, Bürgermeister

Allram Claudia, Vizebürgermeisterin

Mitglieder

Blach Gerald, GGR

Groll Dominik, GR

Groll Petra, GR

Flicker Thomas, GR

Hofbauer Manfred, GR; **Angelobung am 07.02.17**

Hofmann Elisabeth, GGR

Karlik Clemens, GR

Königseder Erika, GR; **Mandatsverzicht per 27.01.17**

Lukas Gerald, GGR

Pauer Werner, GR

Redl Andreas, GR

Scherzer Anja, GGR

Schrenk Erik, GR

Spiesmeier Mag. Franz jun., GR

Weber Andreas Ing., GR

Schriftführer:

Stephan Manuela

Entschuldigt fehlen:

Dick David, GR

Flicker Alfred, GR

Pichler Michael, GR

Zuhörer:

Karl Prohaska
Josef Wielander

Zusätzlich anwesend:

Notar Mag. Müllner aus Waidhofen/Thaya

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind 16 Gemeinderäte.

DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG

Verlauf der Sitzung und Beschlüsse: „**ORDNUNGSGEMÄSS**“

„ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG“

TAGESORDNUNG

- TOP 1) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Öffentlicher Teil der Sitzung

- TOP 1) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Öffentlicher Teil der Sitzung

- TOP 3) Neuregelung der Hundeabgabe
- TOP 4) Neuregelung der Aufschließungsabgabe
- TOP 5) Neuregelung der Friedhofsgebühren
- TOP 6) Neuregelung der Kanalbenützungsgebühr für Schmutzwasserkanal
- TOP 7) Neuregelung der Anschlussabgabe für Schmutzwasserkanal
- TOP 8) Beschlussfassung der Anschlussabgabe für Regenwasserkanal
- TOP 9) Beschlussfassung der Kanalbenützungsgebühr für Regenwasserkanal
- TOP 10) Preis für Baulandgrundstücke der Gemeinde
- TOP 11) Subventionsansuchen Pfarrkirche Langegg
- TOP 12) Einschaltungen Gemeindezeitung
- TOP 13) Haushaltsplan 2019
 - a) Voranschlag 2019 (ordentlicher und außerordentlicher Voranschlag)
 - b) Dienstpostenplan 2019
 - c) Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2023
 - d) Sämtliche Hebesätze für die Abgaben und Gebühren welche von der Gemeinde einzuheben sind
 - e) Kassenkredit für 2019
- TOP 14) Bericht des Prüfungsausschusses
- TOP 15) Beschlussfassung Haushaltsplan 2019
- TOP 16) Überplanmäßige Ausgaben, Budget 2018, ordentlicher Haushalt – Bedeckung

TOP 17) Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen im Jahr 2019

TOP 18) Güterwegebau 2019 – Oberaalfang

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 19) Altersteilzeit DV Dallaji Eva/Kindergartenhelferin

TOP 20) Datenschutz Homepage

TOP 21) W.E.B Grünstrom – Vertragsvergleich

TOP 22) Verkauf LS 277/3 - Parkweg

Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 23) Berichte und Anfragen

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

Vor Beginn der Sitzung informiert der Vorsitzende den Gemeinderat über den eingebrachten Dringlichkeitsantrag. Die Tagesordnung soll um folgenden Punkt erweitert werden:

TOP) 50jähriges Jubiläum der Zusammenlegung der Gemeinden Amaliendorf und Aalfang

Dieser Tagesordnungspunkt soll nach dem TOP) Güterwegebau behandelt werden.

Weiters informiert der Vorsitzende, das der TOP 22) Verkauf LS 277/3 - Parkweg als Vorbehandlung unter TOP 3) - nicht öffentlich, erfolgen soll.

Die folgenden Tops werden nachgereiht.

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise einstimmig zu.

TOP 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 3) nicht öffentlicher Teil

TOP 4) Neuregelung der Hundeabgabe

Der Vorsitzende berichtet über die Neuregelung der Hundeabgabe ab 01.01.2019.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **100,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **25,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe ab 2019 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5) Neuregelung der Aufschließungsabgabe

Der Vorsitzende berichtet über die Neuregelung der Aufschließungsabgabe ab 01.01.2019.

Baukostenindex der Statistik Austria.

Die Erhöhung beträgt im angegebenen Zeitraum 12,90% =>
450,- * 12,90% = 508,50€ ES
ab 01.01.2019 Euro 510,-

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang vom 19.11.2018 über die Festsetzung des Einheitssatzes gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsbeiträge mit € 510,-- festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Neuregelung der Aufschließungsabgabe ab 01.01.2019 zustimmen.

Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6) Neuregelung der Friedhofsgebühren

Der Vorsitzende berichtet über die Neuregelung der Friedhofsgebühren ab 01.01.2019 bzw. 01.01.2021.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang beschlossen:**

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der
Aufbahnhalle bzw. der Leichenkammer

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre und 30 Jahre bei Gruften beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - 1) für eine Leiche und Urne € 95,00
 - 2) für zwei Leichen und Urnen € 165,00
- b) sonstige Grabstellen
 - 1) Gruft für vier Leichen und Urnen € 860,00
 - 2) Urnennische für vier Urnen € 1.800,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnennische), für die eine erstmaliges Benützungsrecht von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Betrag von € 450,00 festgesetzt.

(3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche im Erdgrab	€ 500,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 370,--
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 510,--
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 200,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 200,--

2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 260,--.

4. Bei Beerdigungen am Freitagnachmittag, ab 12:00 Uhr, erhöhen sich die jeweiligen Beerdigungsgebühren nach Ziffer 1 um € 150,--. An Samstagen und Feiertagen werden keine Beerdigungen durchgeführt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ-Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Neuregelung der Friedhofsgebührenordnung ab 01.01.2019 zustimmen.

Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7) Neuregelung der Kanalbenützungsgebühr für Schmutzwasserkanal

Der Vorsitzende berichtet über die Neuregelung der Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal ab 01.01.2019.

Benützungsgebühr

1997	Indexanpassung	2018	01.01.2019
2,33	BetriebsfinPlan 2,68 ausreichend	3,16	2,68

Anschlussabgabe Schmutzwasser

1997	Indexanpassung	2018	01.01.2019
9,23	55% Regelt Landesgesetz/13,-	22,66	13,00

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) „Schmutzwasserkanal Euro 2,68“
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Euro 2,68“

(Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.)

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Neuregelung der Kanalbenützungsgebühr für Schmutzwasserkanal ab 01.01.2019 zustimmen.

Beschluss: Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8) Neuregelung der Anschlussabgabe für Schmutzwasserkanal

Der Vorsitzende berichtet über die Neuregelung der Anschlussabgabe für den Schmutzwasserkanal ab 01.01.2019.

Neuregelung ab 1.1.2019

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,00 festgesetzt.

Benützungsgebühr

1997	Indexanpassung	2018	01.01.2019
2,33	BetriebsfinPlan 2,68 ausreichend	3,16	2,68

Anschlussabgabe Schmutzwasser

1997	Indexanpassung	2018	01.01.2019
9,23	55% Regelt lt Landesgesetz/13,-	22,66	13,00

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) „Schmutzwasserkanal Euro 2,68“
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Euro 2,68“

(Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.)

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Neuregelung der Anschlussabgabe für den Schmutzwasserkanal ab 01.01.2019 zustimmen.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9) Beschlussfassung der Anschlussabgabe für Regenwasserkanal

Der Vorsitzende berichtet über die Beschlussfassung der Anschlussabgabe für Den Regenwasserkanal ab 01.01.2019.

Anschlussabgabe Regenwasser

1997 Indexanpassung 2018 **01.01.2019**

0,00 55% Regelt Landesgesetz/13,- ~~14,47~~ **8,00**

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 596.853,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 2.061 zugrunde gelegt.

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) „Schmutzwasserkanal Euro 2,68“

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Euro 2,68“

(Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.)

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

Wortmeldung GGR Gerald Lukas:

Diese Anschlussgebühr tritt bei Neuanschlüssen in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Anschlussabgabe für den Regenwasserkanal beschließen.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10) Beschlussfassung der Kanalbenützungsg Gebühr für Regenwasserkanal

Der Vorsitzende berichtet über die Beschlussfassung der Kanalbenützungsg Gebühr für den Regenwasserkanal ab 01.01.2019.

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 596.853,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 2.061 zugrunde gelegt.

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Kanalbenützungsg Gebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) „Schmutzwasserkanal Euro 2,68“

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Euro 2,68“

(Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.)

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

Wortmeldung GR Werner Pauer über die Berechnungsform der Benützungsgebühr für Regenwasser.

Herr Bürgermeister Gerald Schindl erklärt dazu, dass die Berechnung in gleicher Form erfolgt wie für den Schmutzwasseranschluss.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Kanalbenützungsgebühr für den Regenwasserkanal beschließen.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11) Preis für Baulandgrundstücke der Gemeinde

Der Vorsitzende berichtet über den Verkaufspreis/m² der vorhandenen Gemeindegrundstücke – Bauland.

Grundverkauf der Gemeinde: Verkaufspreis € 11,00

GRS vom 07.12.2006/gültig ab 01.01.2007 – Aufschließung nicht enthalten!

GL € 2,50; Verkaufspreis € 11,00 Indexsteigerung 12,90% = € 12,50/01.01.2019 = € 13,00; nur Indexberücksichtigung – keine Investitionskosten berücksichtigt

Ab 01.01.2021 = € 15,00 hier Index + Investitionskosten teilweise berücksichtigt

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Preis der Bauland-Grundstücke der Gemeinde in dieser Vorgangweise beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12) Subventionsansuchen Pfarrkirche Langegg

Der Vorsitzende berichtet über das Ansuchen der Pfarrkirche Langegg um Subvention betreffend Renovierung der Kirche.

Gesamtkosten der Kirchenrenovierung € 130.000,00

Stadtgemeinde Schrems gewährt eine Subvention von € 5.000,00

Herr Bürgermeister Gerald Schindl schlägt eine Subvention von der Gemeinde Amaliendorf-Aalfang in der Höhe von € 3.500,-- vor.

HHKto 1/390/728 – die Bedeckung dieser Buchung erfolgt über die HHst Zuführung an den ao Haushalt 1/980/910 in entsprechender Minderausgabe, dzt. Kreditrest Euro 459.700,--

Wortmeldungen aus dem Gemeinderat: Es wird festgestellt, dass unsere Gemeinde im Verhältnis zur Stadtgemeinde Schrems hier besser subventioniert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention in dieser Höhe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ansuchen liegt diesem Protokoll bei

TOP 13) Einschaltungen Gemeindezeitung

Der Vorsitzende berichtet über die Einschaltungserhöhung für die Gemeindezeitung.

Erhöhung ab 01.12.2018 um 25%

1 Seite € 58,00 auf € 72,00

¾ Seite € 43,00 auf € 54,00

½ Seite € 29,00 auf € 36,00

¼ Seite € 15,00 auf € 19,00

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung von 25% der Einschaltung in unserer Gemeindezeitung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterlagen liegen diesem Protokoll bei

TOP 14) Haushaltsplan 2019

- a) Voranschlag 2019 (ordentlicher und außerordentlicher Voranschlag)
- b) Dienstpostenplan 2019
- c) Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2023
- d) Sämtliche Hebesätze für die Abgaben und Gebühren welche von der Gemeinde einzuheben sind
- e) Kassenkredit für 2019

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Voranschlag 2019 und den mittelfristigen Finanzplan bis 2023 zur Kenntnis.

Zu a) Der Vorsitzende erläutert die Details des ordentlichen und außerordentlichen Voranschlages 2019 und die Änderungen zum Voranschlag 2018, sowie den Schuldendienst. Eine Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie des Schuldendienstes liegt beim Originalprotokoll (Beilage a).

Beantragte Bedarfszuweisungen für das Jahr 2019

Es wird entsprechend den Vergaberichtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.05.1995 idF vom 17.06.1997, 05.10.1999, 14.11.2000 und 29.03.2011 um Bedarfszuweisungen zur Bedeckung folgender Erfordernisse angesucht:

Bezeichnung des außerordentlichen Vorhabens:

Beantragte Bedarfszuweisungen:

1) Straßenbau	€ 100.000,--
2) Beleuchtung	€ 100.000,--
3) Güterweegeerhaltung	€ 2.500,--

Summe aller beantragten Bedarfszuweisungen: € 202.500,--

zu b) Sämtliche Änderungen im Verwaltungsbereich wurden in den Dienstpostenplan übernommen.

zu c) Unter dem Begriff „mittelfristige Finanzplanung“ (kurz: MFP) wird eine mehrjährige Planung der zukünftigen finanziellen Gebarung einer Gemeinde verstanden. Im Gegensatz zum Haushaltsvoranschlag, der nur kurzfristig orientiert ist, erstreckt sich eine mittelfristige Finanzplanung auf einen **Zeitraum von bis zu sechs Jahren**.

Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans ist eine Vorgabe des Stabilitätspakts.

In erster Linie hat die mittelfristige Finanzplanung eine Informations- und Koordinationsfunktion.

Ein mittelfristiger Finanzplan dient in erster Linie als **Information- und Orientierungsmittel** sowohl für die Gemeindeorgane als auch für die Gemeindebürger. Er vermittelt einen Überblick über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde über einen längeren Zeitraum.

Das wesentliche Element der **Koordinationsfunktion** liegt in einer Abstimmung der notwendigen bzw. erwünschten Investitionsvorhaben mit der zu erwartenden finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Der Vorsitzende bringt einen Überblick über die Voranschläge 2019 – 2023 in Verbindung mit der mittelfristigen Finanzplanung und berichtet von den Voranschlagsquerschnitten 2019 – 2023 und über die damit verbundenen erforderlichen Buchungen der Tilgungs- und Investitionszuschussbuchungen bzw. Gewinnentnahmebuchungen.

zu d) Es liegen keine Veränderungen gegenüber den Vorjahren vor

zu e) Es ist keine Erforderlichkeit gegeben - dient lediglich als Absicherung für unvorhergesehene Ausgaben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Haushaltsplan 2019 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Bericht über die am 16.10.2018 durchgeführte Prüfung des Voranschlages zur Kenntnis, welche keine Beanstandungen ergeben hat. Der Bericht wird vom Gemeinderat, dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter einstimmig zur Kenntnis genommen. Unterlagen liegen im Ordner Protokolle - Ausschüsse

TOP 16) Beschlussfassung Haushaltsplan 2019

Auf Grund der erfolgten Präsentation und der durchgeführten Prüfung durch den Prüfungsausschuss soll die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2019 erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Haushaltsplan 2019 incl. dem mittelfristigen Finanzplan 2019 -2023 wie unter TOP 14) ausführlich erläutert beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Unterlagen liegen beim Originalprotokoll

TOP 17) Überplanmäßige Ausgaben, Budget 2018, ordentlicher Haushalt – Bedeckung

Die Vorsitzende bringt dem Ausschuss diesen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis. Die einzelnen Beträge werden besprochen und erklärt. Eine entsprechende Kontoaufstellung liegt dem Originalprotokoll bei. Die Bedeckung der einzelnen Beträge erfolgt durch Verminderung des Zuführungsbetrages der Haushaltsstelle Zuführungsmittel an den ao. Haushalt.

Die Bedeckung dieser Überschreitungen lt. beiliegender Aufstellung erfolgt über die HHst Zuführung an den ao Haushalt 1/980/910 in entsprechender Minder- ausgabe, dzt. Kreditrest Euro 459.700,--

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die überplanmäßigen Ausgaben beim Budget 2018 und die Bedeckung des ordentlichen Haushaltes wie angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterlagen liegen in der Buchhaltung

TOP 18) Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen im Jahr 2019

Die Vorsitzende berichtet über die Subventionsvergabe 2019. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nur unter Vorlage entsprechender Vereinsansuchen.

Es wurden dazu neue Jahresfördersummen für unsere Vereine bereitgestellt:

Feuerw. Kapelle	€ 650,00
Kulturinitiative	€ 300,00
Pensionistenverein	€ 300,00
Landw. Kasino	€ 300,00
Tennisverein	€ 300,00
Verein Volksheim	€ 300,00
Dorferneuerung	€ 300,00
Theatergruppe	€ 300,00
Bücherei	€ 300,00
(Hier wird in Zukunft ausbezahlt, ohne dass dafür Rechnungen vorgelegt werden müssen.)	
Nahversorger	€ 300,00
Fischereiverein Goldener Karpfen	€ 300,00
SC Amaliendorf	€ 1.500,00
Kriegsopferverband	€ 100,00

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Gewährung der o. a. Subventionsbeträge wie angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterlagen liegen in der Buchhaltung

TOP 19) Güterwegebau 2019 – Oberaalfang

Der Vorsitzende berichtet über den Güterwegebau neue Siedlung – Oberaalfang

Dieses Projekt wird im HHJ 2018 begonnen und im HHJ 2019 fertiggestellt.

Förderung GWBau erfolgt im HHJ 2019. Es sind erforderlich:

Herstellen der Anschlüsse an best. Asphaltflächen durch auskoffern, schottern der Flächen, Aufbringen einer Schotterlage im Bereich der restl. Spritzdeckenbeläge, Naschneiden der Anschlussfugen + Fugenband, Versetzen und Einrichten der vorhandenen Sehachtdeckel und Straßenkappen, Asphaltierungsarbeiten sowie Herstellen der Bankette

Das Auf- und Einfräsen der best. Asphaltdecke, Gräderung und Verdichtung des Planums wird durch Dritte durchgeführt

Folgender Arbeitsaufwand ist vorgesehen – ein entsprechender KV liegt diesem Protokoll bei.

 Bagger Kobelco SK 80 MSR 8 to - Laufzeit Maschinist

 Hilfsarbeiter Maurerfacharbeiter LKW 3-achser

 Miete für Lader Liebherr

 Miete f. Dumper groß (bis 3,5 m³ Mulde) Miete f. Rüttelplatte klein

 (Vibrationsplatte) Miete für Asphaltmaschine

 Deponie Asphaltsehrollen recyclebar 1400

Deponiegebühr Aushubmaterial ca 1900 kg/m³ Frostschutzmaterial 0/32
1,0 m³ = 1,60 t Frostschutzmaterial 0/70 1,00 m³ = 1,60 t
Kleinmaterialien (Abrechnung lt. tatsächlichem Verbrauch)

Fugenband

Asphalt AC16 Deckung maschinell

Kosten:

Nettobetrag	19.357,80
20% MWSt.	3.871,56

Gesamtbetrag EUR	23.229,36
-------------------------	------------------

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dieser Vorgangsweise des Güterbauwesens 2019 – Oberaalfang zustimmen.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20) 50-jähriges Jubiläum der Zusammenlegung der Gemeinden Amaliendorf und Aalfang

Der Vorsitzende berichtet über eine Großveranstaltung in unserer Gemeinde anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Zusammenlegung der Gemeinden Amaliendorf und Aalfang.

Es wird eine **Angelobung des Bundesheeres** am Freitag, 01. Februar 2019 stattfinden. Aus den Bataillons Allensteig und Horn werden 350 Grundwehrdiener angelobt.

Am **01.09.1968** erfolgte die Verleihung des **Gemeindewappens** anlässlich der Vereinigung der beiden Gemeinden.

Unsere Gemeinde Amaliendorf-Aalfang wurde mit Beschluss der Landesregierung vom **28.01.1999** zur „**Marktgemeinde**“ erhoben.

Für das Jahr 2018 war kein Angelobungstermin seitens des Bundesheeres mehr möglich und so einigte man sich auf den 1. Termin im Jahr 2019. Die **Angelobungsfeier** sowie eine **Gerätevorführung des Bundesheeres** werden im Bereich des neuen Sportplatzes erfolgen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dieser Vorgangsweise des 50-jährigen Jubiläums zustimmen.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 24) Berichte und Anfragen

Berichte von Herrn Bürgermeister Gerald Schindl:

- Es soll ein Verkehrsspiegel gegenüber der Ausfahrt beim Arzthaus aufgestellt werden – dieser wurde von einigen EBG – Bewohner beantragt.

Weiters soll der Kreuzungsbereich Hauptstraße – Sportplatzstraße über der Ausfahrt des Nahversorgungsgeschäftes im Zuge der nächsten Verkehrsverhandlung hinsichtlich Halt- und Parkverbot überprüft werden.

Ein weiterer Verkehrsspiegel soll gegenüber der LS Zahradnik und Gratzl aufgestellt werden.

- Es werden zwei zusätzliche Straßenlaternen aufgestellt – Hüttenweg und Birkenweg
- Ein E-Tankstelle kommt beim Tennisüberl Polt
- Der 20. Jubiläums-Kirtag soll in Zusammenarbeit mit den Vereinen abgehalten werden.
Der genaue Ablauf wird noch besprochen.

Bericht von Frau GGR Elisabeth Hofmann:

- Die Gesundheitstage fanden aus zeitlichen Gründen heuer nicht statt. Für das kommende Jahr werden sie wieder eingeplant.
- Die Tür unserer Ortskapelle wird hinsichtlich einer entsprechenden Erneuerung vom Tischlermeister Goigitzer in naher Zukunft überprüft. Ein KV folgt für die Beschlussfassung im Gemeindevorstand.

Berichte von Herrn GGR Gerald Blach:

- Eine Straßenlaterne wird ergänzt im Weg entlang des Waldes in Richtung Falkendorf – Wackelsteineinfahrt
- Die Künetten der derzeitigen Arbeiten des LWL entlang der Hauptstraße müssen diese Woche noch zugemacht werden – dies ist aufgrund des Winterdienstes erforderlich
- Die Steine des neuen Wohnbaugebietes werden in naher Zukunft von der Fa. Polt abgeholt.
- Die erforderlichen Arbeiten am Braunaubach werden durch die NÖ Wasserbau-Abteilung voraussichtlich noch im Herbst durchgeführt.

Anfragen:

- GR Ing. Andreas Weber stellt eine Anfrage hinsichtlich der alten Lampenköpfe. Es wird die weitere Vorgangsweise mit den alten Lampenköpfe besprochen.
Der Gemeinderat einigt sich auf einen Verkaufspreis von € 50,00 pro Lampenkopf.
Die Gemeindeverwaltung wird dies entsprechend in das Forum „Will-Haben“ mit Bildern darstellen.

Herr GR Dominik Groll nimmt 6 Lampen

- GR Werner Pauer stellt eine Anfrage hinsichtlich der Entwicklung beim Projekt „Eingangsverlegung Volksschule“
Laut Herrn Bürgermeister Gerald Schindl sieht es derzeit gut aus, es wird der Schutzweg (Zebrastreifen) verlegt, der Schulgarten soll um die Gehsteigbreite gegenüber verkleinert werden und der Gehsteig wird über den ganzen Kurvenbereich und Gesamtlänge des Schulgebäudes bzw. Gartensockels entlang gezogen.

Herr Bürgermeister Gerald Schindl lädt den Gemeinderat zur Teilnahme an der Seniorenweihnachtsfeier am 12. Dezember 2018 ein.

Da keine weiteren Anfragen erfolgen, bedankt sich Herr Bürgermeister für die konstruktive und gute Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Haushaltsjahr und wünscht allen Mitgliedern des Gemeinderates frohe Feiertage und alles Gute für das Jahr 2019 und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Amaliendorf, am 19.11.2018

Der Bürgermeister

Schindl Gerald



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.amaliendorf.at

GGR. Gemeinderat
Elisabeth Hofmann

Gemeinderat
Clemens Karlik

Schriftführer
Manuela Stephan

Gemeinderat
Dominik Groll